

**Stellungnahme zur Novellierung  
der VwV Laufbahnbefähigung  
Allgemeine Verwaltung ohne  
Vorbereitungsdienst (VwV LAVoV)**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg  
Büro des Rektors  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de)

---

04. Dezember 2018

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 04. Dezember 2018 folgende Stellungnahme zur Novellierung der VwV Laufbahnbefähigung Allgemeine Verwaltung ohne Vorbereitungsdienst (VwV LAVoV) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern abgegeben:

Bei der Novellierung handelt es sich zunächst um redaktionelle Änderungen im Sinne einer Neustrukturierung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit. Eine solche Neustrukturierung ist im Interesse der Handhabbarkeit zu begrüßen. Die Universität Leipzig stellt zudem fest, dass die neu hinzugefügten Regelungen zum Verfahren, insbesondere die im Rahmen einer Einzelfallprüfung beizufügenden Unterlagen und Nachweise, eine Verbesserung im Sinne einer erhöhten Praktikabilität darstellen.

Regelungstechnisch wurde die VwV jedoch vollständig verändert. Dies hat – insbesondere aus Sicht der TU Dresden – allerdings nicht den in Ihrem Anschreiben beschriebenen Effekt einer verbesserten Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit zur Folge. Im Gegenteil erscheint die Vorschrift nunmehr durchaus komplexer und schwerer. Das Regelungskonstrukt hat (z.B. durch die Aufnahme zusätzlicher Beschreibungen der Anforderungen an die Qualität der jeweiligen Ausbildungsgänge in Ziffer V./ zusätzliche Beschreibungen der Anforderungen an hauptberuflich gesammelte Erfahrungen in Ziffer VI.) eine beträchtliche Erweiterung erfahren. In Ermangelung einer entsprechend verfügbaren Kommentierung/Begründung durch das SMI lässt sich nicht vollständig auflösen, inwieweit die geforderten Anforderungen in Teilaspekten womöglich verschärft oder abgesenkt wurden. Insbesondere fällt die nicht immer deckungsgleich zur Vorgänger-VwV erfolgende Verwendung der Rechtsbegriffe „gleichwertig“, „als Befähigung allgemein anerkannt“ bzw. „allgemein als geeignet anerkannt“ auf.

Die mit der Novellierung gleichfalls verbundene Erweiterung der Voraussetzungen für die Laufbahnbefähigung um die nunmehr verstärkt zu berücksichtigenden Berufserfahrungen in Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes ist aus Sicht der Universität Leipzig vor dem Hintergrund einer verstärkten Notwendigkeit von Personalgewinnung grundsätzlich sinnvoll.

Bedenken bestehen diesbezüglich jedoch hinsichtlich einer durch derartige Berufserfahrungen möglicherweise nicht hinreichenden Vermittlung der für die Wahrnehmung von Ämtern der jeweiligen Einstiegsebene erforderlichen Kompetenzen.

Die HTW Dresden weist schließlich darauf hin, dass sich die Anerkennung unter V. 4. b) und c) (auch) an dem Qualifikationsziel des Studiengangs und der Module orientieren sollte.